

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

26. Jahrgang.

Berlin, den 1. März 1915.

Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.— direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ausführung der kaiserlichen Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909. Vom 23. Februar 1915 S. 67. — Personalien S. 67.

**Nichtamtlicher Teil:** Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Majaibezirk im Belgischen Kongo (mit zwei Skizzen) S. 70. — Englands Baumwollenernte 1914 S. 95. — Vereinigte Staaten von Amerika S. 95. — Angola S. 96.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ausführung der kaiserlichen Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909.

Vom 23. Februar 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 270) wird unter Abänderung der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1910 (Deutsches Kolonialblatt 1910, S. 162) verordnet:

Die in § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1910 der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes erteilte Ermächtigung wird für die Zeit bis zum Ablaufe des 29. Februar 1916 verlängert.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Referenten bei dem kaiserlichen Gouvernement von Kamerun Dr. Hermann Bücher den Charakter als Regierungsrat sowie den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren im Reichs-Kolonialamt Otto Lehmann und Wilhelm Schenk den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Bureaugehilfen beim Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika Karl Wernicke das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.